



HESSISCHER RINGER-VERBAND e.V.

Finanzordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.



§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist durch den Vizepräsidenten Finanzen des Verbandes zu erstellen und durch den Hauptausschuss zu beschließen.

Er bildet die Grundlage für die Finanzierung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V..

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

§ 2 Finanzverwaltung

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des HRV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Als ausdrücklich genehmigt von dieser grundsätzlichen Regelung gelten:

- Abwicklung sämtlicher Startrechtsangelegenheiten in Verbindung mit den dadurch entstehenden Zahlungsverpflichtungen durch den Vizepräsidenten „Sport“ des HRV
- Abwicklung des kompletten Ligenbetriebes in Verbindung mit den dadurch entstehenden Zahlungsverpflichtungen durch den Ligenreferenten des HRV

Die Kassengeschäfte des HRV führt der Vizepräsident Finanzen in enger Zusammenarbeit mit der Verbandsgeschäftsstelle. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Jede Ausgabe muss vom Vizepräsident Finanzen oder einem Mitglied des Vorstandes auf ihre Richtigkeit geprüft und zur Zahlung angewiesen werden.

Die Zahlungsbelege sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Ohne einen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das jeweils gültige Konto abgewickelt.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand, Präsidium und dem Hauptausschuss gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt die Kontrolle über die Kontoführung aus.

Der Vizepräsident Finanzen hat in Abstimmung mit der Geschäftsstelle nach Ablauf des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb von acht Wochen – dem Vorstand und dem Präsidium eine detaillierte Jahresrechnung vorzulegen.

In Zusammenwirken mit einem Mitglied des Vorstandes obliegt es dem Vizepräsidenten Finanzen ferner, die vorgelegten Kostenrechnungen der Funktionäre auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Finanzen besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durch den Vorstand durchführen.



§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen, sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstand vorbehalten.

Verbindlichkeiten, die über den Betrag von EUR 5.000,00 nicht hinausgehen, können vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten in Zusammenwirken mit dem Vizepräsidenten Finanzen eingegangen werden.

Anschaffungen für den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn sie im Einzelfall die Summe von EUR 2.500,00 nicht übersteigen.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf selbst ein.

Der Vorstand des HRV ist über die geplante Maßnahme durch Übersendung einer Abschrift der Einladung, Angabe über den Kreis der Teilnehmer und einer kurzen Kostenkalkulation in Kenntnis zu setzen. Die Unterlagen sind dabei rechtzeitig der Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes können die Referate die Durchführung solcher Maßnahmen gegen Vorlage einer Kostenaufstellung mit den Originalbelegen über den Verband abrechnen.

Die Abrechnung hat dabei unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme mit dem Vizepräsidenten Finanzen zu erfolgen.

§ 6 Gebühren- und Spesenordnung

Sämtliche finanzielle Verpflichtungen innerhalb des Verwaltungsbereichs des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sind in einer separaten Gebühren- und Spesenordnung festgelegt.

Entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen können Änderungen dieser Spesen- und Gebührenordnung ausschließlich durch den Hauptausschuss verabschiedet werden. Verabschiedete Änderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens unverzüglich zu veröffentlichen.

Soweit diese Finanzordnung bzw. die Spesen- und Gebührenordnung für den Bereich des HRV keine detaillierten Angaben beinhaltet, gelten die Angaben in der Finanzordnung des Deutschen Ringer-Bundes e.V..

§ 7 Umsatzsteuer

Bei sämtlichen aufgeführten Beträgen in der Spesen- und Gebührenordnung handelt es sich um Bruttoentgelte, die bei Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Soweit sich der auf diese Ordnung berufende Rechnungsaussteller für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegt, hat er aus den Bruttobeträgen die Umsatzsteuer mit dem für ihn geltenden Steuersatz heraus zurechnen und in der Rechnung separat auszuweisen.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

Die Mitglieder des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem HRV resultierenden finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.



Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten kann durch den Vizepräsidenten Finanzen oder der Verbandsgeschäftsstelle beim zuständigen Rechtsausschuss ein Antrag auf

- a) Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen
 - b) Ausschluss aus dem Verband
- gestellt werden.

Vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens bei den ordentlichen Gerichten.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von mind. 1% über dem jeweiligen Zinssatz für Kontoüberziehungen der Hausbank behält sich der Vizepräsident Finanzen ausdrücklich vor.

§ 9 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung im Rahmen einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Vorstandes entschieden.

Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

Die Kassenrevisoren sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Das Wahlverfahren ist in § 21 der Satzung geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde am 04.05.2013 vom Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. in Aschaffenburg beschlossen. Sie tritt am 22.06.2013 in Kraft.